

taten¹. Dabei ist jedoch zu erinnern, daß die Nutzung des Grund und Bodens nicht dem Fiskus, sondern Kolonen zustand, daß also, wenn die Bergwerke *pars fundi* in den Provinzen gewesen wären, diese ohne weiteres den Kolonen zur Ausbeutung gehörten. Völkel (S. 233) will ferner aus Rostowzew (Studien zur Geschichte des römischen Koloniats S. 408) folgern, daß in den dalmatisch-panonischen Bergbaudistrikten den Kolonen nicht bloß die Schächte, sondern auch anliegendes Terrain gehörte. Ist dies richtig, so beweist dies erst recht gegen die Zugehörigkeit des Bergwerks zum Grundeigentum; denn sonst wäre die Bemerkung überflüssig. Die Stelle zeigt lediglich, daß nicht jeder Bergbaubetreibender Grundeigentümer und als solcher bergbauberechtigt war, sondern nur, daß einzelne Bergbaubetreibende (die ja, wenn sie wollten, zum Sozium annehmen durften) auch Ackerstücke bzw. Grundeigentum besaßen. Das gilt für Aberundabertausende heutige Bergleute auch, ohne daß daraus die Pertinenzqualität des Bergbaues zum Grundeigentum gefolgert wird und erklärt sich ganz einfach daraus, daß die Bergbaubetreiber doch Wohnung, Ackernutzung usw. haben mußten².

Es wird nun besonders von Bergrechtslehrern³ behauptet, daß die Trennung des Bergbaurechts vom Grundeigentum durch die *Const. unica Cod. Just. de nudo jure Quiritium tollendo VII. 25* beseitigt worden sei, da diese die Unterschiede zwischen Provinzial- und Italischem Boden aufgehoben habe. Allein diese Konstitution will nur den leeren und gegenstandslos gewordenen Namen des Quiritarischen Eigentums aus der Welt schaffen, und keineswegs, so scheint mir, läßt sich aus derselben entnehmen, daß der Kaiser die ihm am Provinzialboden zustehenden sehr konkreten und nichts weniger als inhaltslosen Rechte durch diese Konstitution habe aufheben wollen. Dies ist auch nicht der Fall gewesen. Es steht tatsächlich fest, daß die Trennung des Bergbaurechts vom Grundeigentum auch über Justinian hinausgedauert hat, wie dies denn schon die vorzitierte Stelle der *epitome S. Galli* und die entsprechenden Stellen der *epitome Aegidii*, der *Scintilla*, der *epitome Lugdunensis* und der *epitome Monachi* ergeben, deren Abfassung etwa in das achte Jahrhundert zu setzen ist⁴.

¹ S. hiergegen auch Neuburg in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1907, S. 375.

² S. auch Iglauer, Schemnitzer, Freiburger Bergordnung unten §§ 12, 13, 14.

³ Achenbach, Französisches Bergrecht S. 20, 21. Klostermann, Einleitung zu seinem Kommentar, 1. Aufl. S. 22.

⁴ Haenel, Einleitung zur *Lex Romana Visigothorum* p. XXXV—LV. Abig-nente p. 129 «nei primordi della epoca feudale si considerasse la proprietà mineraria»